

Gemeinde Schulendorf

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maike Wegner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Schulendorf

Datum

08.09.2011

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Schulendorf

Gebiet: "Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße Zum Hofgraben"

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 8. Juli bis 22. Juli 2011 durchgeführt.

Die Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.06.2011 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind Anlage der Sitzungsvorlage.

Beschlussempfehlung:

1. Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
Die in der Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge werden beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, für das Gebiet: „Ortsteil Franzhagen – südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße Zum Hofgraben“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist parallel durchzuführen.

Beratungsergebnis:

anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichende Beschluss
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.					